

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL20

HS 2024

Öffentliche Abgaben: Begriff und Übersicht

§ 42



Steuern

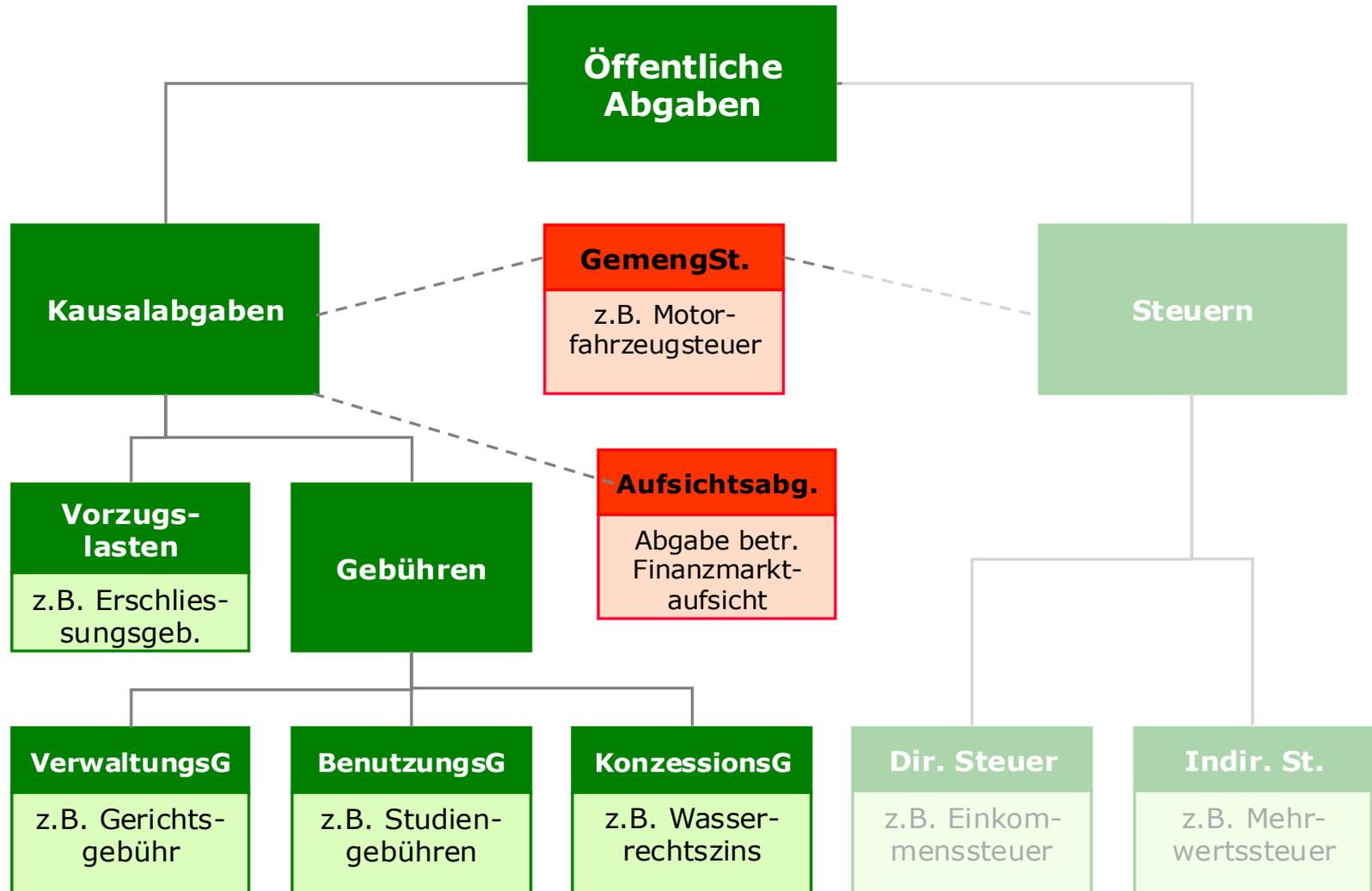
Steuern sind öffentliche Abgaben, die nicht als Entgelt für eine spezifische staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil erhoben werden. Sie sind "voraussetzungslos" geschuldet.

Kausalabgaben

Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen oder besondere Vorteile zu bezahlen haben.

Gebühren

Die Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstanden sind, ganz oder teilweise decken.



Gebühren

§ 43



Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der **Gesamtertrag** der Gebühren die **gesamten Kosten** des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.

Frage: Was ist der massgebende Verwaltungszweig?

Äquivalenzprinzip

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr **im Einzelfall** in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat.

Frage: Wie berechnet man den Nutzen- oder Kostenaufwand? Was ist das Verhältnis dieser beiden Berechnungen?

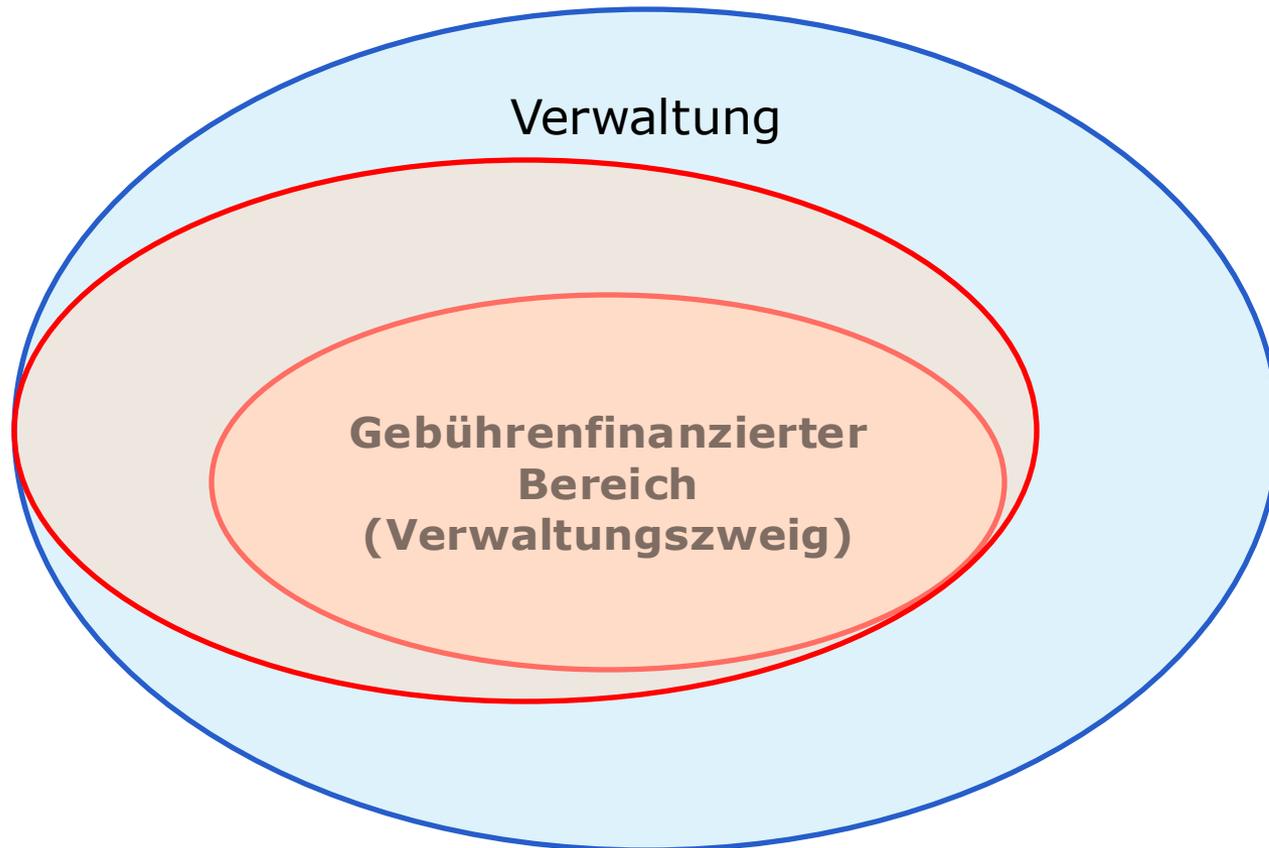
BGer, Urteil 2C_1061/2015 vom 9. Januar 2017, E. 2.2.1 f.

"Im Geltungsbereich des Kostendeckungsprinzips darf die Abgabe aber maximal so bemessen werden, dass sie eine Deckung des massgebenden Gesamtaufwandes erlaubt. Zu diesem zählen nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven. Dagegen lässt es das Kostendeckungsprinzip nicht zu, dass die Eingänge von vornherein höher als der Gesamtaufwand ausfallen sollen, dass also ein Gewinn angestrebt wird [...]."

Geringfügiger Gebührenüberschuss?

(5% noch geringfügig, BVerfG, Urteil A-5998/2010 vom 29. März 2012)

Kostendeckungsprinzip (Verwaltungszweig) § 43



Kostendeckungsprinzip (Verwaltungszweig) § 43

BVGer., Urteil A-1150/2008 vom 18. September 2008, E. 6.3

"Das Kostendeckungsprinzip gibt dem Betroffenen relativ wenig Anhaltspunkte für die einzelfallweise Gebührenbemessung, da das Amt einen umfassenden Verwaltungszweig bildet, der vielfältige Aufgaben wahrnimmt und insgesamt relativ hohe Kosten verursacht. Im Rahmen der Änderung der Gebührenverordnung des BAZL wurde vom Amt verlangt, seinen tiefen Kostendeckungsgrad von 12% zu erhöhen. Mittels der vorgenommenen Gebührenanpassung sollte es dem Amt möglich sein, innerhalb der Legislaturperiode von 2008/2011 einen Kostendeckungsgrad von 15% zu erreichen [...]. Daraus folgt, dass die Summe aller Gebühren, die das Amt erhebt, in keiner Weise seinen Gesamtaufwand deckt."





Äquivalenzprinzip (Schematisierungen) § 43

BGE 141 I 105 E. 3.3.2; 139 III 334 E. 3.2.4

"[Bei der Anwendung des Äquivalenzprinzips dürfen] schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden [...]. Es ist nicht notwendig, dass die Gebühren in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen indessen nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind [...]."

vgl. zudem BGE 143 I 147 E. 6.3.1

Schematisierung → Willkürgrenze



Äquivalenzprinzip (Schematisierungen) § 43

BGE 139 III 334 ff., 337 f. E. 3.2.4

"Bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren darf deshalb innerhalb eines gewissen Rahmens auch der wirtschaftlichen Situation des Pflichtigen und dessen Interesse am abzugeltenden Akt Rechnung getragen werden, und bei Gerichtsgebühren darf namentlich der Streitwert eine massgebende Rolle spielen. Dem Gemeinwesen ist es nicht verwehrt, mit den Gebühren für bedeutende Geschäfte den Ausfall in weniger bedeutsamen Fällen auszugleichen. In Fällen mit hohem Streitwert und starrem Tarif, der die Berücksichtigung des Aufwandes nicht erlaubt, kann die Belastung allerdings unverhältnismässig werden, namentlich dann, wenn die Gebühr in Prozenten oder Promillen festgelegt wird und eine obere Begrenzung fehlt [...]."

Schematisierung → Nachkontrolle im Einzelfall



Äquivalenzprinzip (Gruppenäquivalenz) § 43

BVGer, Urteil C-1410/2013 vom 23. Februar 2015, E. 6

"Bei Gebühren steht der Abgabe eine staatliche Gegenleistung gegenüber, welche dem Abgabepflichtigen in der Regel individuell zurechenbar ist (sogenannte Individualäquivalenz). In einem gewissen Umfang ist dies auch bei Aufsichtsgebühren der Fall, doch handelt es sich letztlich oft um Mischrechnungen von individuell zurechenbarem und pauschal angerechnetem Aufwand. [...] Wie weit das Äquivalenzprinzip bei Aufsichtsabgaben überhaupt zur Überprüfung der Abgabe herangezogen werden kann, ist streitig, da die mit der Aufsichtsabgabe finanzierte Amtstätigkeit den einzelnen Abgabepflichtigen nicht individuell zugerechnet werden kann [...]."

**Aufsichtsgebühren →
Kausalabgaben oder (Kostenanlastungs-)Steuer?**



Erfordernis der gesetzlichen Grundlage

1. Erfordernis eines genügend bestimmten Rechtssatzes
2. Erfordernis der Gesetzesform
 - Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt)
 - Gegenstand der Abgabe (Objekt)
 - Höhe der Abgabe in den Grundzügen (Bemessungsgrundlage)

Geltendmachung

Legalitätsprinzip ist im Abgaberecht ein verfassungsmässiges Recht.

Relativierungen

1. Kanzleigebühren (= geringe Verwaltungsgebühren) hinsichtlich dem Erfordernis der Gesetzesform
2. Abgaben, bei welchen andere Verfassungsprinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) die Funktion des Erfordernisses der Gesetzesform bezüglich Begrenzung der Höhe übernehmen können
3. Gewohnheitsrecht (Studiengebühren)?

BGE 123 I 248 ff.

X. kollidierte am 17. Februar 1996 als Lenker eines Personenwagens auf der Kantonsstrasse Y.-Z. mit einem Reh. Im Anschluss an diesen Unfall rückte der Jagdaufseher aus und nahm ein Unfallprotokoll auf. Am 6. März 1996 stellte das Jagd- und Fischereiinspektorat des Kantons Graubünden X. dafür Kosten von Fr. 124.-. Als Grundlage rief der Kanton folgende Bestimmungen an:

"Art. 36 Kostenpflicht

¹ Die Behörden können für ihre Amtshandlungen den Beteiligten Kosten auferlegen. [...]

Art. 40 Bemessung

¹ Der Rahmen für die Staatsgebühr beträgt Fr. 10.- bis Fr. 20'000.- [...]

² Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Staatsgebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen."

Ist die Einforderung der Gebühr rechtmässig?

Klausurfall FS 24

Am 16. Mai 2024 wechselt ein Luftfahrtunternehmen das Triebwerk unter dem rechten Flügel eines seiner Flugzeuge. Ein solcher Triebwerkwechsel muss vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) geprüft werden (sog. «Musterzulassung»). Die Prüfung erfolgt ohne Beanstandungen. Am 17. Juni 2024 erlässt das BAZL eine Verfügung über die Kosten der Prüfung und stellt dem Luftfahrtunternehmen den Betrag von CHF 1'000.-- in Rechnung. Die Verfügung trifft am 18. Juni 2024 beim Luftfahrtunternehmen ein. Das Luftfahrtunternehmen bezweifelt, dass für die Gebührenerhebung eine ausreichende Grundlage besteht und dass die Gebührenerhebung vorliegend korrekt erfolgt ist. Der Mitarbeiter des BAZL habe für die Prüfung eine gute Stunde Arbeitszeit (inkl. Weg) aufwenden müssen. Das Luftfahrtunternehmen bringt weiter vor, ein Mitarbeiter des Unternehmens habe vor dem Triebwerkwechsel mit dem BAZL telefoniert.

...



Klausurfall FS 24

Die Mitarbeiterin des BAZL habe im Gespräch gesagt, die Gebühr werde «wohl nur wenige Hundert Franken» betragen. Darauf habe man sich verlassen; der Triebwerkwechsel sei nicht dringend gewesen und hätte auch im Ausland und damit ohne weitere Prüfung in der Schweiz erfolgen können. Das BAZL bestreitet die tatsächlichen Ausführungen des Luftfahrtunternehmens grundsätzlich nicht. Die Auskunft sei aber nur mündlich und nicht vorbehaltlos erteilt worden. Den Mindestbetrag hätte das Luftfahrtunternehmen mit einer einfachen Durchsicht der Gebührenverordnung des BAZL erkennen können. Die Prüfung eines Triebwerks sei eine qualifizierte, für die Flugsicherheit entscheidende Tätigkeit. Das BAZL weise im Übrigen einen tiefen Selbstfinanzierungsgrad von nur 20 % auf (was zutrifft).



Klausurfall FS 24

Musterlösung

- **Aufgaben**

- *Hinweis: Prüfen sie formell und materiell alle wesentlichen Rechtsfragen, auch wenn ihre Antwort*
- *in einer Teilfrage an sich weitere Prüfungen erübrigen würde. Das bedeutet insbesondere: Prüfen*
- *Sie alle Eintretensvoraussetzungen, auch dann, wenn Sie einzelne Voraussetzungen verneinen.*
- 1. Prüfen Sie die Beschwerdemöglichkeit an die nächsthöhere Beschwerdeinstanz. (ca. 25%)
- 2. Prüfen Sie den Fall materiell im Lichte der Vorbringen der Parteien. (ca. 65 %)
- 3. Die Rechnung (Verfügung) wurde dem Luftfahrtunternehmen nach dem Triebwerkwechsel ohne weiteren Austausch zwischen den Parteien zugestellt. Liegt darin
- ein Verfahrensfehler seitens des BAZL? (ca. 10 %)

Hilfsmittel: BV, BGG, VGG, VwVG



Beiträge (Vorzugslasten)

§ 44



Begriff

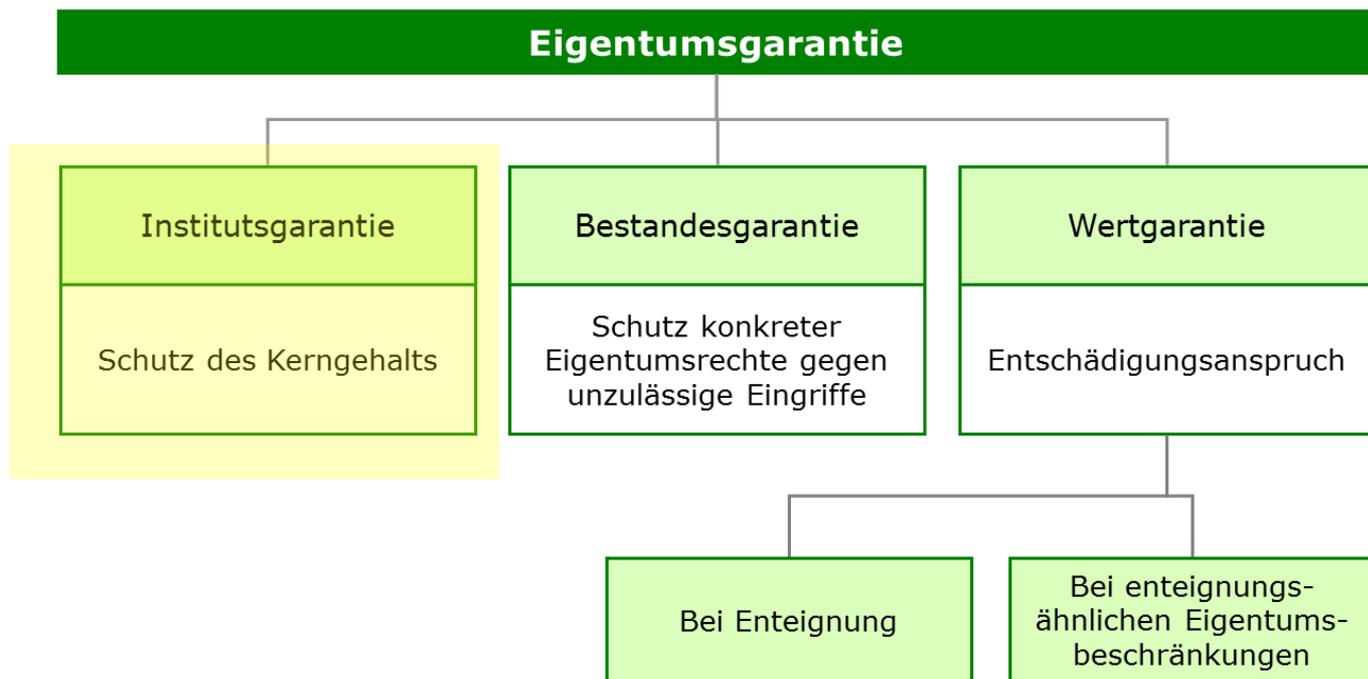
Der Beitrag (oder die Vorzugslast) ist eine Abgabe, die als Ausgleich jenen Personen auferlegt wird, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.

Steuern

§ 45



Teilgehalte



Besondere Abgaben und Mischformen

§ 46



	Kosten- deckung	Äquivalenz	Legalitäts- prinzip	Besonder- heiten
Gebühren	anwendbar	anwendbar	Kanzlei- gebühren	
Vorzugslasten (Beiträge)	anwendbar	anwendbar	anwendbar	Sondervorteil
Ersatz- abgaben	beschränkt	beschränkt	anwendbar	Primär- verpflichtung
Gemeng- steuern	nein	nein	wie Steuer	Allgemein- heit?
Mehrwert- abgaben	nein	anwendbar	anwendbar	Planungs- mehrwert
Konzessions- gebühren	nein	anwendbar	anwendbar	Öff. Grund / Monopol